

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadtverwaltung Schwelm
Postfach 740
58320 Schwelm

über

Ennepe-Ruhr-Kreis
Postfach 420
58317 Schwelm

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwelm
Bereich: Jesinghauser Straße
Hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
(LPIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.03.2021, beim RVR eingegangen am 17.03.2021, bitten Sie uns um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Parallel zur FNP-Änderung wird von der Stadt Schwelm der dazugehörige Bebauungsplan Nr. 108 „In der Graslake, Jesinghauser Straße“ aufgestellt.

Die Stadt Schwelm verfolgt mit der FNP-Änderung eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Graslake“. Die derzeit brachliegende Gewerbefläche, nördlich der o.g. Antragsfläche, soll im Zuge einer Nachnutzung durch die Fa. GSE Deutschland GmbH entwickelt werden. Zur Umsetzung der baulichen Neustrukturierung der vorhandenen Gewerbefläche ist geplant, die Antragsfläche (ca. 1,1 ha) in ihrer Darstellung zu verändern. Die bestehende „Grünfläche“ soll hierbei in eine „gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des LEP NRW, des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der RP Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Essen,
06.04.2021

Referat 15
Regionalplanungsbehörde

Alexander Kasprowicz
kasprowicz@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069-707
F + 49 (0)201 2069 -578

Ihr Zeichen
FB 6.1/Ho

Unser Zeichen
15/31_FNP-Ä_Schwelm

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116
USt.-IdNr. DE 173867500



1. Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, befindet sich der Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung im „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Gemäß Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO- LPIG DVO) können im ASB u.a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen festgesetzt werden.

Gemäß dem Ziel 2-3 LEP NRW plant die Kommune eine Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche und berücksichtigt somit das Erfordernis einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung und Raumnutzung ohne Eingriff in den Freiraum.

Ziel 6.1-1 des LEP verfolgt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 ist erkennbar, dass für die Stadt Schwelm ein ausreichender Bruttogewerbeflächenbedarf von 18,1 ha besteht. In Hinblick auf die 31. Änderung des FNP wird diesem Ziel somit Rechnung getragen.

2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

Im Entwurf des RP Ruhr befindet sich der Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung im Übergangsbereich zwischen einem ASB und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Im Rahmen der regionalplanerischen Bereichsunschärfe ist die Fläche dem GIB zuzuordnen. Gemäß Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO) können im GIB u.a. Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie zuzuordnende Anlagen wie z.B. Grün- und Erholungsflächen festgesetzt werden. Die Voraussetzungen für eine Gewerbeflächenentwicklung sind gegeben.

3. Fazit

Die Anpassung der 31. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung kann gemäß § 34 Abs.1 LPIG NRW bestätigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Michael Bongartz

- Leiter Referat Regionalplanung -